

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

2. Hausarbeit - Lösungshinweise



Diana Thörnich
Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Mark A. Zöller

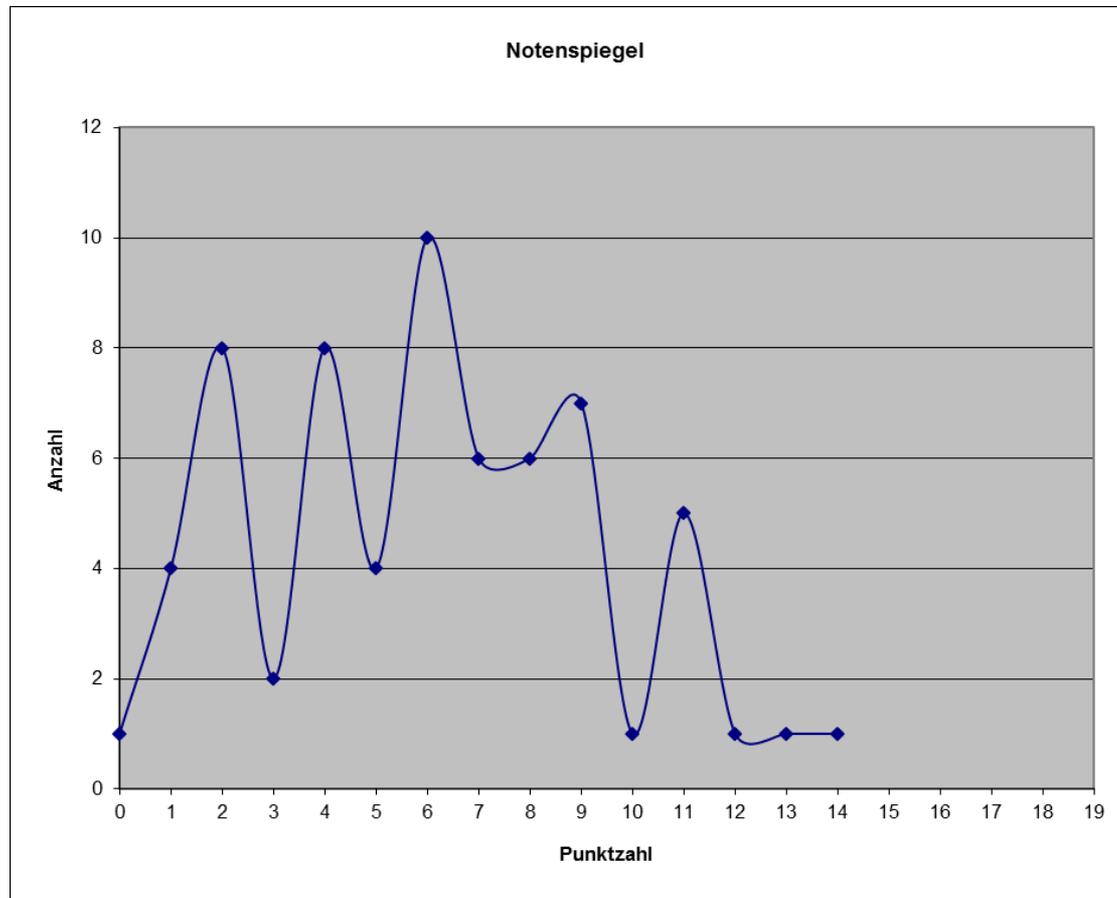
Statistik

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Anzahl	1	4	8	2	8	4	10	6	6	7	1	5	1	1	1

Teilnehmer: 65

Durchfallquote: 23,08%

Durchschnitt: 6,08



Die Genitalverstümmelung

Lösungshinweise

A. Strafbarkeit der G

I. Strafbarkeit der G gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 4, 5 StGB durch den Eingriff an K

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

aa) objektiver Tatbestand des Grunddelikts (+)

bb) objektiver Tatbestand der Qualifikation gem. § 224 StGB

(1) § 224 I Nr. 2 StGB

P! Messer und Schere als gefährliche Werkzeuge i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB

(2) § 224 I Nr. 4 StGB (+)

(3) § 224 I Nr. 5 StGB

P! abstrakte Lebensgefahr ausreichend i.R.d. § 224 I Nr. 5 StGB?

b) subjektiver Tatbestand (+)

Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

c) objektive Bedingung der Strafbarkeit: Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

aa) § 3 i.V.m. § 9 I StGB

Gem. **§ 9 I StGB** – § 9 II StGB gilt für die Teilnahme – ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat (Var. 1) oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen (Var. 2) oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist (Var. 3) oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte (Var. 4).

→ (-)

bb) § 7 StGB

Gem. **§ 7 I StGB** gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

Eine Tat ist am Tatort mit Strafe bedroht, wenn das entsprechende Verhalten zum Zeitpunkt der Tatbegehung mit Kriminalstrafe oder einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist.

P! Berücksichtigung der faktischen Nichtverfolgung bei Bestimmung der Tatortstrafbarkeit?

Die **Rspr.** hält prozessuale Strafverfolgungshindernisse bzw. die faktische Nichtverfolgung generell für unbeachtlich, da ausreichend sei, dass die Tat am Tatort materiell strafbar ist; tatsächlich verfolgbar brauche sie nicht zu sein.

Nach einer **Mindermeinung** im Schrifttum sind auch prozessuale Verfolgungshindernisse beachtlich.

Die **herrschende, teilweise als im Vordringen befindlich angesehene Auffassung** differenziert näher zwischen den in § 7 StGB geregelten Fällen (aktives [§ 7 II Nr. 1 StGB] und passives [§ 7 I StGB] Personalitätsprinzips ↔ Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege [§ 7 II Nr. 2 StGB]).

- nach vorzugswürdiger Auffassung hat das Unterbleiben der Strafverfolgung in A keine Auswirkungen auf die Strafbedrohung am Tatort (a.A. mit guter Argumentation vertretbar)
- § 7 I StGB (+)

Strafbarkeit der G gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 4, 5 StGB

2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigende Einwilligung der K bzw. ihrer Eltern?

P! Einwilligungsfähigkeit der Eltern bzw. Sittenwidrigkeit der Einwilligung

- Parallele zur nicht medizinisch indizierten Beschneidung eines noch nicht einwilligungsfähigen Knaben
- Entsprechende bzw. analoge Anwendung des § 1631d BGB?
- M und P waren schon nicht befugt, in einen derartigen Eingriff in die körperliche Integrität von K einzuwilligen
- Darüber hinaus ist auch die Sittenwidrigkeit der Körperverletzung anzunehmen

Strafbarkeit der G gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 4, 5 StGB

3. Schuld

P! Verbotsirrtum der G und dessen Vermeidbarkeit

- G fehlte die unvermeidbare Einsicht, Unrecht zu tun. Auch bei gehöriger Gewissensanspannung und Überprüfung ihrer sittlichen Wertvorstellungen hätte sie wohl nicht zur Unrechtseinsicht gelangen können (a.A. vertretbar).

4. Ergebnis

Strafbarkeit der G gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 4, 5 StGB (-)

Lösungshinweise

II. Strafbarkeit der G gem. §§ 223, 226a StGB

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand (+)

Verstümmelung i.R.v. § 226a StGB ist jede medizinisch nicht indizierte und nicht nur unerhebliche, nachteilige und nachhaltige Veränderung der Gestalt und/oder Integrität der äußeren Genitalien durch äußere Einwirkung vonseiten des Täters.

b) subjektiver Tatbestand (+)

c) objektive Bedingung der Strafbarkeit/ Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

➤ **§ 5 Nr. 9a b) StGB (+)**

Demnach gilt deutsches Strafrecht für Taten im Ausland, die die Voraussetzungen des § 226a StGB erfüllen, wenn der **Täter zur Zeit der Tat Deutscher** ist oder wenn **die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.**

Strafbarkeit der G gem. §§ 223, 226a StGB

2. Rechtswidrigkeit

rechtfertigende Einwilligung der Eltern auch hier (-)

3. Schuld

Unvermeidbarer Verbotsirrtum auch hier (+) (a.A. vertretbar)

4. Ergebnis

Strafbarkeit der G gem. §§ 223, 226a StGB (-)

Lösungshinweise

III. Strafbarkeit der G gem. § 226 I Nr. 1, 2, 3 StGB

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche Verwirklichung des Grunddelikts

§§ 223, 224 I Nr. 2, 4, 5 StGB (+)

bb) Eintritt der schweren Folge

(1) Nr. 1 (-)

(2) Nr. 2

P! Begriff des Körperglieds

- **weitestes Verständnis:** Körperglieder sind in sich abgeschlossene Körperteile mit Eigenaufgaben im Organismus
 - **A.A.:** jeder nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, der mit dem Körper oder einem anderen Körperteil verbunden ist und für den Gesamtorganismus eine besondere Funktion erfüllt
 - **H.M.:** Körperteil mit in sich geschlossener Existenz und besonderer Funktion im Organismus und mit dem Rumpf oder durch ein Gelenk mit einem anderen Körperteil verbunden
- H.M. überzeugt, sodass Nr. 2 (-) (a.A. vertretbar)

Strafbarkeit der G gem. § 226 I Nr. 1, 2, 3 StGB

(3) Nr. 3: in erheblicher Weise dauernd entstellt? (+/-)

cc) Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge (+)

b) subjektiver Tatbestand (+)

c) Objektive Zurechnung (+)

d) Unmittelbarkeitszusammenhang (+)

e) Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

§ 5 Nr. 9a a), b) StGB (-); aber § 7 I StGB (+)

2. Rechtswidrigkeit

rechtfertigende Einwilligung der Eltern (-)

3. Schuld

Vermeidbarer Verbotsirrtum (+/-).

4. Ergebnis

Strafbarkeit der G gem. § 226 StGB (-)

Lösungshinweise

IV. Strafbarkeit der G gem. § 225 I Nr. 3 StGB

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

Das Überlassen der Gewalt über das Opfer durch den Fürsorgepflichtigen ist ein tatsächlicher Vorgang, der vom Pflichtigen ausgehen und von ihm gebilligt sein muss.

Quälen ist das Zufügen länger dauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden körperlicher oder seelischer Art.

Roh ist eine **Misshandlung**, die einer gefühllosen, fremde Leiden missachtenden Gesinnung entspringt und sich in Handlungsfolgen von erheblichem Gewicht für das körperliche Wohlbefinden des Opfers äußert.

Böswillig handelt, wer die ihm obliegende Sorgfaltspflicht aus besonders verwerflichen Gründen verletzt.

➤ (-), jedenfalls fehlt es am Vorsatz

2. Ergebnis

Strafbarkeit der G gem. § 225 I Nr. 3 StGB (-)

G bleibt somit straflos.

Lösungshinweise

B. Strafbarkeit der M

I. Strafbarkeit der M gem. §§ 226a, 25 II StGB durch das Festhalten von K

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

P! Voraussetzungen der Mittäterschaft gem. § 25 II GG

b) subjektiver Tatbestand (+)

c) Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

§ 5 Nr. 9a b) StGB (+): außerdem auch § 7 I StGB sowie § 7 II Nr. 1 StGB (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

rechtfertigende Einwilligung (-)

3. Schuld (+)

vermeidbarer Verbotsirrtum

4. Ergebnis

Strafbarkeit der M gem. §§ 226a, 25 II StGB (+)

Lösungshinweise

II. Strafbarkeit der M wegen mittäterschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4, 5, 25 II StGB (+)

III. Strafbarkeit der M wegen schwerer Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 226 I Nr. 3, 25 II StGB (+)

IV. Strafbarkeit der M wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 I Nr. 1 StGB (-), jedenfalls mangels Vorsatzes

V. Strafbarkeit der M gem. § 239 I Alt. 2 StGB durch das Festhalten (+)

**VI. Strafbarkeit der M gem. § 239 III Nr. 2 StGB durch das Festhalten
Bei Annahme einer schweren Gesundheitsschädigung (+)**

VII. Strafbarkeit der M gem. § 240 I StGB durch das Festhalten (+)

Lösungshinweise

VIII. Ergebnis und Konkurrenzen für M

M hat sich durch eine Handlung gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 4, 5, 25 II StGB, §§ 226 I Nr. 3, 25 II StGB, §§ 226a, 25 II StGB, §§ 239 I 2. Alt, 25 II StGB, §§ 240 I, 25 II StGB strafbar gemacht. Die Körperverletzungsdelikte stehen aus Klarstellungsgründen in Idealkonkurrenz (§ 52 StGB). Hier diente die Freiheitsberaubung nur der Durchführbarkeit der Genitalverstümmelung und war damit nur das tatbestandsmäßige Mittel der Nötigung zum Zweck der Genitalverstümmelung. In diesem Fall tritt § 239 StGB hinter § 240 StGB zurück. §§ 240, 25 II StGB stehen in Tateinheit neben den verwirklichten Körperverletzungsdelikten.

C. Strafbarkeit der G

wegen Freiheitsberaubung und Nötigung in Mittäterschaft gem. §§ 239 I Alt. 2, 25 II StGB und §§ 240 I, 25 II StGB

(-), wenn zuvor ein unvermeidbarer Verbotsirrtum angenommen wurde

Lösungshinweise

D. Strafbarkeit von P

I. Strafbarkeit von P gem. §§ 226a, 26 StGB durch das Beauftragen der G

1. Tatbestand

a) objektiver Tatbestand

aa) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat, (+), s.o., Verbotsirrtum nicht hinderlich

bb) Bestimmen (+)

b) subjektiver Tatbestand: doppelter Anstiftervorsatz

c) Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

➤ **§ 3 i.V.m. § 9 II S. 1 2. Var. StGB**, mit der Besonderheit des **§ 9 Abs. 2 S. 2 StGB**

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

Strafbarkeit des P gem. §§ 226a, 26 StGB (+)

Lösungshinweise

II. Strafbarkeit von P gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 4, 5, 26 StGB; §§ 226 I Nr. 3, 26 StGB (+)

III. Strafbarkeit von P gem. § 225 StGB (-)

IV. Ergebnis und Konkurrenzen zu P

P hat sich wegen Anstiftung zu den von G (und M) begangenen Körperverletzungsdelikten, d.h. gem. §§ 226a, 26 StGB, §§ 223, 224 I Nr. 2, 4, 5, 26 StGB und gem. §§ 226 I Nr. 3, 26 StGB strafbar gemacht. Auch insoweit ist Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) anzunehmen.